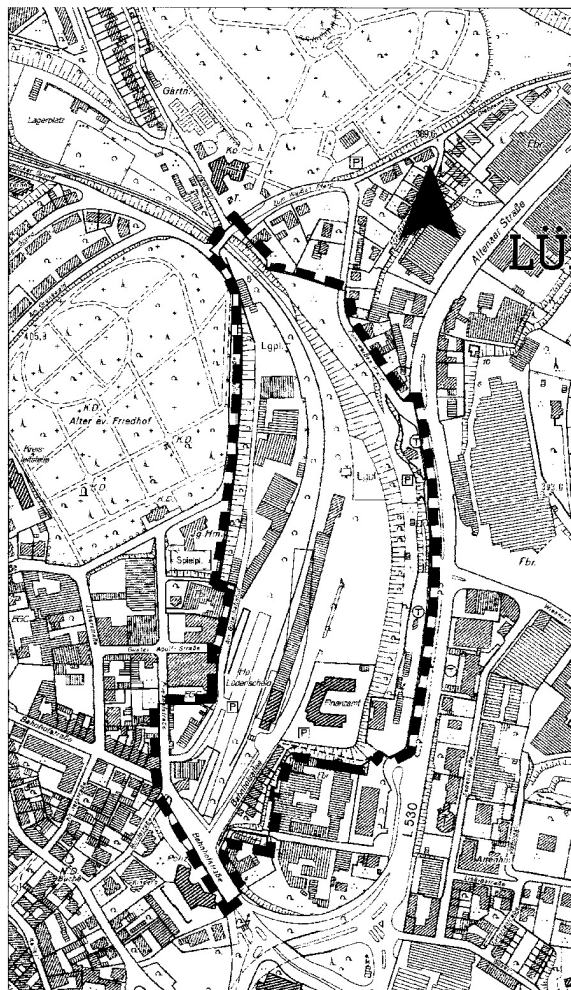




### Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 785 „Bahnhof Lüdenscheid“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplanentwurf Nr. 785 „Bahnhof Lüdenscheid“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) auf die Dauer von zwei Wochen beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist die Revitalisierung des überwiegend brachliegenden Bahnhofsplateaus. Zu diesem Zweck soll das Bahnhofsareal einer Bebauung mit hauptsächlich Dienstleistungs- und Verwaltungsnutzung zugeführt werden sowie im Eingangsbereich einen neuen Verknüpfungspunkt zwischen Bus und Bahn erhalten.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 785 „Bahnhof Lüdenscheid“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 13.07.2009 bis einschließlich 29.07.2009** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, Zimmer 501, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB dürfen Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Neben dem Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Lärmgutachten
- Altlasten – Gutachten und Sanierungskonzept
- Gutachten zu der Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 26.06.2009  
Der Bürgermeister  
Dzewas

